

- (4) Außerdem ist den zuständigen Zollstellen nachzuweisen, daß
- die Waren von dem Beteiligten weder verwendet noch verkauft worden sind;
 - die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben beantragt wird, die nämlichen sind wie die Waren, die zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt worden sind

§ 14

(1) Ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß § 13 Absatz 1 erfolgt, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen wird,

- daß alle übrigen in § 12 Absatz 2 und § 13 Absätze 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,
 - entweder tatsächlich aus dem Zollgebiet wiederausgeführt wurden
 - oder unter der Kontrolle von Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet wurden, die berechtigt sind, dies amtlich zu bescheinigen;
- wenn alle die Abgabentrachtung bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets begleitet haben, den zuständigen Behörden zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Behörden für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet verwendet werden können.

§ 15

Werden nur Teile einer Ware wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört, so findet § 9 Anwendung.

5. Abschnitt
Sonderfälle

§ 16

(1) Die Eingangsabgaben können außer in den in den Abschnitten 1 bis 4 genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist binnen 12 Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Zollstellen diese Frist verlängern.

§ 17

(1) Die Eingangsabgaben können auch in Fällen erstattet oder erlassen werden, in denen die Erstattung oder der Erlaß nach den Abschnitten 2 bis 4 wegen der Nichteinhaltung einer Verfahrensvorschrift durch den Beteiligten nicht gewährt werden konnte, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß alle anderen Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß erfüllt sind und der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.²

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 muß der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben vor Ablauf einer Frist bei der zuständigen Zollstelle gestellt werden; diese Frist beträgt

- drei Monate, wenn der Antrag eine in Abschnitt 2 der Grundverordnung genannte Lage betrifft;
- zwölf Monate, wenn der Antrag eine in Abschnitt 3 der Grundverordnung genannte Lage betrifft;
- drei Monate, wenn der Antrag eine in Abschnitt 4 der Grundverordnung genannte Lage betrifft.

Diese Fristen beginnen am Tag der buchmäßigen Erfassung dieser Abgaben durch die erhebende Zollstelle.

(3) Die zuständigen Zollstellen können in begründeten Einzelfällen einer Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zustimmen.

§ 18

(1) Für die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben nach den §§ 16 und 17 kann eine Kommission eingesetzt werden, die vom Minister der Finanzen berufen wird.

(2) Der Minister der Finanzen legt das Verfahren für die Arbeit der Kommission fest

- § 19

(1) Erscheint der in den §§ 16 Absatz 2 oder 17 Absatz 2 vorgesehene Antrag als nicht begründet, so weist die Zollstelle ihn zurück.

Erscheint jedoch der vom Beteiligten gestellte Antrag als begründet, wird der Fall mit allen für die Entscheidung erforderlichen Einzelheiten der in § 18 Absatz 1 genannten Kommission vorgelegt und nach dem Verfahren gemäß § 18 Absatz 2 behandelt

(2) Die Kommission kann vor der endgültigen Entscheidung auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr der Waren oder für ihre Vernichtung oder Zerstörung erfüllt werden. Die Zulassung greift der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß in keiner Weise vor.

Kapitel II

Erstattung oder Erlaß von Ausfuhrabgaben

§ 20

Für die Erstattung oder den Erlaß von Ausfuhrabgaben gelten die §§ 2 und 16 entsprechend.

Kapitel III

Bestimmungen für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

§ 21

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben werden demjenigen, der die Abgaben entrichtet hat, dem Abgabenschuldner oder den Personen, die in deren Rechte eintreten oder deren Verpflichtungen übernehmen, erstattet oder erlassen.

Hängt die Erstattung oder der Erlaß davon ab, daß bei den zuständigen Zollstellen ein Antrag gestellt wird, so kann entweder die in Absatz 1 bezeichnete Person oder deren Vertreter einen solchen Antrag einreichen.

§ 22

Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ist bei der Zollstelle zu stellen, bei der die Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind.

Der Antragsteller hat seinem Antrag alle ihm zur Verfügung stehenden Nachweise beizufügen, damit die zuständigen Zollstellen über den Antrag auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe entscheiden können. Erforderlichenfalls können die zuständigen Zollstellen dem Antragsteller eine Frist für die Vorlage weiterer Nachweise setzen.